

COVID-19 **Handlungsanleitung**

Aus- und Fortbildungslehrgänge

- Für Lehrgangsteilnehmer

Univ.Prof. Cornelia Lass-Flörl, MD, FAAM, FESCMID, FECMM, FIDSA

Director, Institute of Hygiene and Medical Microbiology
Director, CD-Laboratory for Invasive Fungal Infections
ECMM Diamond Excellence Center
Medical University of Innsbruck
<http://www.i-med.ac.at/hygiene>

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
1. COVID-19-Maßnahmenverordnung	4
2. COVID-19 Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept	6
3. Allgemeine Handlungsanleitung	7
4. Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes	8
5. Eröffnung des Lehrgangs	10
6. Einteilung und Organisation der Gruppen	11
7. Handlungsanleitung für den praktischen Teil	12
8. Handlungsanleitung für den theoretischen Teil	13
9. Handlungsanleitung für externe Vortragende	14
10. Erklärung der Lehrgangsteilnehmer	15

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Präambel

- ✓ Um den Hygieneerfordernissen aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie zu entsprechen, werden für diesen Zweck besondere Handlungsanleitungen vom Skilehrerverband Steiermark (SLVSTMK) zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen, der Lehrgangsteilnehmer wie der Ausbilder, formuliert. Diese gelten ab sofort für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen des SLVSTMK und stützen sich auf die derzeitigen gesetzlichen Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, die der aktuell geltenden Gesetzeslage angepasst sind bzw. die es bei Änderung dieser zu aktualisieren gilt.
- ✓ Die in den Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie in den Prüfungen eingesetzten Ausbildungsleiter und Ausbilder, bzw. Prüfer tragen dafür Sorge, dass der Mindestabstand („Baby-Elefant“) eingehalten wird: Zwischen den Ausbildungsleitern/Ausbildern und den Lehrgangsteilnehmern und zwischen den Ausbildungsleitern/Ausbildern untereinander und den Ausbildungsleitern/Ausbildern und anderen Personen. Ist das nicht möglich, so ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ✓ Der Grundsatz in allen Aus- und Fortbildungslehrgängen ist: Wenn ein Ausbildungsleiter/Ausbilder oder ein Lehrgangsteilnehmer krank ist, nimmt er am Lehrgang nicht teil!
- ✓ Der raschesten Rückverfolgung (Contact Tracing) bei einer festgestellten COVID-19-Erkrankung kommt eine große Bedeutung zu. Jeder Teilnehmer an einem Lehrgang des SLVSTMK ist registriert.
- ✓ Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!
- ✓ Bei allen Ausbildungsteilen, die Indoor abgehalten werden, ist von allen Lehrgangsteilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt ausdrücklich auch bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen.

1. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Grundlage für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen ist die aktuelle Verordnungslage der COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden.

Konkret für die Durchführung der Lehrgänge ist insbesondere die § 10 der COVID-19-MV zu berücksichtigen.

- *Gemäß § 10 Abs. 1 der COVID-19-MV gelten als „Veranstaltungen“ insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.*

- Für Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gelten laut § 10 Abs. 9a COVID-19-MV die Abs. 2 und 4 nicht. Demzufolge gelten für die Aus- und Fortbildungslehrgänge des Skilehrerverband Steiermark Einschränkungen der Teilnehmeranzahlen – weder Indoor noch Outdoor – nicht. Es sind auch keine Bewilligungen durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bei Überschreiten von einer gewissen Teilnehmeranzahl vorgesehen.

- Unabhängig von der Regelung des § 9a gilt § 10 Abs. 5:
„Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über sechs Personen und Veranstaltungen im Freien mit über zwölf Personen ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Veranstaltungen gemäß Satz 2, die nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach dieser Verordnung unterliegen, sind zudem der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- 1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,*
- 2. spezifische Hygienevorgaben,*
- 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,*
- 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,*

5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Gem. § 10 abs. 5a hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

- ✓ Daraus ergibt sich, dass für die Lehrgänge des Skilehrerverband Steiermark ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen ist.

- ✓ Eine Bewilligungspflicht liegt aufgrund der Bestimmung des § 10 Abs. 9a nicht vor. Es ist jedoch seitens des Skilehrerverband Steiermark eine Anzeige des Lehrganges bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

2. COVID-19 Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-MV ist für Lehrgänge **mit einem Theorieteil** ab einer Teilnehmeranzahl von **über 50 Personen** und/oder einer Teilnehmeranzahl in der **praktischen** Ausbildung mit **über 100 Personen** jedenfalls ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. Bei Lehrgängen mit einer Teilnehmeranzahl von über sechs Personen Indoor und mit über zwölf Personen Outdoor, ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Weiters ist der Lehrgang der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

- ✓ Die vorliegende Handlungsanleitung stellt das vorgeschriebene COVID-19-Präventionskonzept dar. Die laut der COVID-19-MV enthaltenen Vorgaben des § 10 werden damit erfüllt.

- ✓ Als COVID-19 Beauftragter wird der für jeden Lehrgang nominierte Ausbildungsleiter automatisch bestellt.

3. Allgemeine Handlungsanleitung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Alle im Rahmen der SLVSTMK-Ausbildung tätigen Ausbildungsleiter und Auszubildende sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsanleitung verantwortungsvoll und eigenständig umzusetzen und einzuhalten.
2. Ein Hygiene- und Reinigungsplan für Hilfsmittel für den Unterricht sowie Unterrichtsmaterial ist getrennt für den praktischen und theoretischen Unterricht zu erstellen.
3. **Fühlen sich Auszubildende oder Auszubildende im Rahmen der Ausbildung krank, dürfen diese keinesfalls zur Ausbildung erscheinen.**

COVID-19 assoziierte Symptome sind:

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns

4. Die **Grundregel** sowohl für den theoretischen Unterricht wie den praktischen Unterricht sowie in allen öffentlichen Räumen inklusive in Beherbergungsbetrieben lautet:

Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!

4. Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes

Bitte ausnahmslos Folgendes berücksichtigen:

Als Mund-Nasen-Schutz darf **kein Visier** verwendet werden.

Erklärung – wer gilt als Kontaktperson der Kategorie I:

- Personen*, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).
 - Personen*, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.
 - Personen* mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug:
 - – Passagiere, die direkter Sitznachbar des bestätigten Falls waren, unabhängig von der Reisezeit. Saß der bestätigte Fall auf einem Gangplatz, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.
 - – Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).
- Für diese genannten Fälle gilt folgende „Erleichterung“ in der Beurteilung, ob jemand Kontaktperson der Kategorie I oder II ist:
- ✓ Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz – **gilt ausdrücklich nicht für Gesichtsvisiere**) können diese Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen Fällen bzgl. der PCR-Testung wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen.
 - Hinweis zur PCR-Testung: Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontaktpersonen der Kategorie I so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen.

Die nachfolgend angeführten Personen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I, auch dann, wenn ein MNS getragen wurde:

- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.

Was kann als vollwertiger Mund-Nasen-Schutz in den Lehrgängen verwendet werden:

- ✓ MNS-Masken
- ✓ Filtrierende Halbmasken (FFP-Masken)
- ✓ Halstuch/Schlauchschal

Grundregel für die Verwendung eines vollwertigen Mund-Nasen-Schutzes in allen Theorieausbildungsteilen, die Indoor stattfinden:

Es ist bei allen Theorieunterrichtsteilen, die Indoor abgehalten werden, von den Teilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Davon ausgenommen ist lediglich der Vortragende. Dieser hat gegenüber den Teilnehmern einen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Ist das nicht möglich, so hat auch der Vortragende einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

5. Eröffnung des Lehrganges

1. Die Eröffnung des Aus- bzw. Fortbildungslehrganges durch den Ausbildungsleiter hat ausnahmslos im Freien zu erfolgen. Der Platz für die Eröffnung ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung möglich ist.
2. Kann die Mindestabstandsregelung nicht eingehalten werden, ist
 - a. ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer) zu tragen und
 - b. sofort die Gruppeneinteilung vorzunehmen und die Inhalte der Eröffnung laut den nachfolgenden Punkten von den jeweiligen Ausbildern der Gruppen vorzunehmen, wobei hierbei wiederum die Einhaltung der Mindestabstandsregelung sicherzustellen ist.
3. Der Ausbildungsleiter hat im Rahmen der Eröffnung alle Lehrgangsteilnehmer über die Inhalte dieser Handlungsanleitung und insbesondere über alle Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sowie die Abläufe bei Krankheitsfällen bzw. Verdachtsfällen oder bestätigten SARS-COVID-19-Fällen zu informieren, aufzuklären und anzuweisen.
4. Alle Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder sind darauf ausdrücklich hinzuweisen, dass, wenn sie sich krank fühlen, sie keinesfalls zur Ausbildung erscheinen dürfen. Diesfalls ist der Ausbildungsleiter telefonisch zu verständigen und die weiteren Maßnahmen zu besprechen.
5. Alle Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer sind vom Ausbildungsleiter dahingehend zu sensibilisieren, dass die Einhaltung der empfohlenen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen auch außerhalb des Lehrgangs eingehalten werden und während des Lehrgangs Ansammlungen von Menschen, wie z.B. private Partys oder Lokalbesuche, dringend vermieden werden sollen. Liegen während des Lehrgangs COVID-19-Verdachtsfälle oder -infektionen vor, ist die weitere Durchführung und der Abschluss des gesamten Lehrgangs gefährdet.
6. Falls dem Ausbildungsleiter bzw. den Ausbildern Fälle bekannt werden (z.B. Videos oder Fotos in sozialen Medien), wo Lehrgangsteilnehmer die Sicherheitsmaßnahmen außerhalb des Unterrichts nicht einhalten (z.B. private Partys etc.), so werden diese vom Lehrgang sofort ausgeschlossen.
7. Nach Abschluss der Informationen durch den Ausbildungsleiter sind die Gruppen einzuteilen und der Lehrgang zu starten.

6. Einteilung und Organisation der Gruppen

1. Gruppengröße: max. 10 Personen inkl. dem Ausbilder. Das ist keine Empfehlung, sondern ausnahmslos einzuhalten.
2. Bei der Gruppeneinteilung ist auch die Anreise der Teilnehmer zu berücksichtigen. So sind z.B. Teilnehmer von Fahrgemeinschaften wenn möglich in einer Gruppe zusammenzufassen.
3. Die am Beginn des Lehrgangs zusammengestellte Gruppe bleibt während des gesamten Lehrgangs unverändert bestehen. Wechsel von Lehrgangsteilnehmern von Gruppe zu Gruppe sind nicht zulässig.
4. Der Theorieunterricht erfolgt getrennt in Gruppen, wobei max. zwei Gruppen (dann unverändert für die gesamte Lehrgangsdauer) zusammengefasst werden sollen.
5. Der gesamte Theorieunterricht wird vom jeweiligen Ausbilder der Gruppe durchgeführt, respektive bei Zusammenfassung von zwei Gruppen durch einen Ausbilder, den der Ausbildungsleiter am Beginn des Lehrgangs bestimmt.
6. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!
7. Der Theorieunterricht für die einzelnen Gruppen erfolgt zeitlich getrennt; der Ausbildungsleiter teilt die Gruppen auf den ganzen Tag verteilt anhand eines Stundenplans ein.
8. In den Theorieeinheiten, die Indoor abgehalten werden, ist von den Teilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Davon ausgenommen ist lediglich der Vortragende. Dieser hat gegenüber den Teilnehmern einen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Ist das nicht möglich, so hat auch der Vortragende einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
9. Bei Unterbrechungen der praktischen Ausbildung (z.B. Pausen, Mittagessen, etc.) bleiben die am Beginn des Lehrgangs eingeteilten Gruppenmitglieder zusammen und getrennt von den anderen Gruppen des Lehrgangs.
10. Sofern der Lehrgang in Verbindung mit einem Aufenthalt der Teilnehmer in einem Beherbergungsbetrieb stattfindet, ist, wenn möglich, die Zimmereinteilung so vorzunehmen, dass die Gruppenmitglieder zusammenbleiben.

7. Handlungsanleitung für den praktischen Teil der Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Der Treffpunkt der einzelnen Gruppen am Beginn des praktischen Unterrichts im Skigebiet ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung innerhalb der Gruppe (Ausbilder zu seiner Gruppe und Lehrgangsteilnehmer untereinander) sichergestellt ist.
2. Die Treffpunkte für die einzelnen Gruppen sind so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass die Mindestabstandsregelung zwischen Gruppe und Gruppe eingehalten werden kann.
3. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!
4. Im Falle der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 Meter, z.B. bei unbedingt notwendigen Hilfestellungen im Rahmen des Schneesportunterrichtes bzw. für Hilfestellungen nach Stürzen (zum Aufstehen etc.) ist ein Halstuch/Schlauchschal als Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Dies gilt auch außerhalb der Ausbildungszeiten beim Betreten öffentlicher Orte, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
5. Das gründliche Händewaschen soll von allen Ausbildern und Lehrgangsteilnehmern mehrmals täglich durchgeführt werden.
6. Hilfsmittel für den Unterricht sind personenbezogen auszuteilen und personenbezogen zu verwenden und nach dem Unterricht zu reinigen.
7. Die Ausbilder haben neben dem notwendigen Material für Hilfeleistungen jedenfalls einen Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsgels sowie OP-Handschuhe mitzuführen und im Anlassfall bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. bei Skiunfällen) zu verwenden.
8. Es wird im Besonderen auf die geltenden COVID 19-Vorschriften für Beherbergungs- und Seilbahnbetriebe, die im Rahmen des Schneesportunterrichts genutzt werden, hingewiesen und die im Rahmen des praktischen Lehrgangs tätigen Ausbilder sowie die Lehrgangsteilnehmer aufgefordert, diesen Folge zu leisten.

8. Handlungsanleitung für den theoretischen Teil der Aus- bzw. Fortbildungslehrgänge

1. Grundsätzlich gilt, dass alle Theorieteile, die im Freien unterrichtet werden können, im Freien stattfinden müssen. Das betrifft die Theorieteile für den Kinderunterricht, die Natur- und Umweltkunde, die Materialkunde, Erste Hilfe und in die Alpine Sicherheit sowie Fremdsprachen. Diese Themenbereiche sollen weiters im Selbststudium von den Teilnehmern erarbeitet werden. Wichtige Themenbereiche wie Unterrichts- und Bewegungslehre können Indoor unterrichtet werden; Die Einteilung obliegt dem Ausbildungsleiter.
2. Im Seminarraum für die Theorieunterrichte sind am Eingang Desinfektionsmittel bereit zu stellen und seitens des Ausbildungsleiters dafür Sorge zu treffen, dass beim Betreten und Verlassen des Seminarraums sich jede Person die Hände desinfiziert.
3. Die Lehrgangsteilnehmer sind im Seminarraum für die gesamte Dauer des Lehrgangs auf einen eigenen gekennzeichneten Sitzplatz zuzuweisen.
4. Beim Betreten des Seminarraums ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es ist bei allen Theorieunterrichtsteilen, die Indoor abgehalten werden, von den Teilnehmern während des gesamten Unterrichts ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Davon ausgenommen ist lediglich der Vortragende. Dieser hat gegenüber den Teilnehmern einen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Ist das nicht möglich, so hat auch der Vortragende einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
5. Im Seminarraum für den Theorieunterricht ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber anderen Lehrgangsteilnehmern eingehalten wird. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so sind die jeweils daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten.
6. Mehrwegmaterialien, die an die Lehrgangsteilnehmer ausgeteilt werden, sind vorher zu desinfizieren.
7. Der Unterrichtsraum/Seminarraum ist alle 20 Minuten zu lüften („Stoßlüften“). Die hierfür benötigte Zeit ist bei der Erstellung des Stundenplanes zu berücksichtigen.

9. Handlungsanleitung für externe Vortragende

1. **Grundsätzlich gilt:** Alle Ausbildungsteile und –inhalte für die praktischen und theoretischen Teile des Lehrganges werden vom Ausbildungsteam selbst unterrichtet und durchgeführt.
2. Externe Vortragende sind nur dann in die Ausbildung einzubinden, wenn das unbedingt erforderlich ist.
3. Wenn externe Vortragende (gilt für die Theorie- und praktischen Ausbildungsteile) unterrichten, so gelten die Bestimmungen laut Pkt. 6, Z. 2 und 7.
4. Daraus ergibt sich, dass externe Vortragende zeitlich versetzt gruppenweise den Unterricht durchführen. Der externe Vortragende hat in diesen Fällen Indoor einen MNS zu tragen und im Fall, dass im praktischen Ausbildungsteil der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, Handschuhe (z.B. Erste-Hilfe-Unterricht).

10. Erklärung der Lehrgangsteilnehmer

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat vor Beginn des Lehrganges eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er

- a) den Inhalt dieser Handlungsanleitung gelesen und verstanden hat,
- b) mit dem Inhalt, respektive den Maßnahmen einverstanden ist und
- c) sich verpflichtet, die Maßnahmen während der Teilnahme am Lehrgang einzuhalten.

Anderenfalls ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

Hinweise: Die Inhalte der Handlungsanleitung können sich entsprechend neuer Verordnungen zu Covid-19 ändern. Einzelne Abweichungen und Anpassungen, die individuell aufgrund der Bedingungen im Ausbildungsort notwendig sind, sind möglich, wobei diese ausschließlich durch den Ausbildungsleiter und gleichzeitigem COVID-19-Beauftragten vorgenommen werden dürfen.

Für den Skilehrerverband Steiermark:

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Kraml Wilhelm

Perhab Peter

Haus im Ennstal, am 3.11.2020